

Antrag

der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Umsetzung des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG BW) und Pakt für Integration

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. bis wann welche Personen für den Landesbeirat für Integration gem. § 9 Abs. 3 PartIntG BW berufen werden;
2. in welchen Gremien gem. § 7 PartIntG bereits bzw. in welchem Zeithorizont Menschen mit Migrationshintergrund besetzt wurden bzw. werden;
3. in welchen Gemeinden und Landkreisen nach ihren Erkenntnissen bereits Integrationsausschüsse oder Integrationsräte mit welchen wesentlichen Ergebnissen eingerichtet wurden;
4. wie sich die im Rahmen des Pakts für Integration geplanten Case Manager von den Integrationsbeauftragten abgrenzen werden mit der Angabe, ob für diese ebenfalls eine Verwaltungsvorschrift erlassen werden soll;
5. welches Anforderungsprofil der Case Manager sowie deren Finanzierungsaufteilung und Personalbemessung sie anstrebt;
6. welches die im Rahmen der Landespressekonferenz von Minister Lucha am 29. November 2016 genannten 38 unterschiedlichen Maßnahmen zur Eingliederung Geflüchteter in den Arbeitsmarkt unter Angabe des jeweiligen Leistungsträgers sind, mit der Angabe, aus welchen Gründen sie davon ausgeht, dass die bereits vorhandenen Ansprechpartner und Leistungsträger nicht in der Lage sind, ausreichend hierüber zu informieren;

7. aus welchen Gründen sie ihr Konzept nach einem „Hilfeplan“ gestaltet, obwohl es sich überwiegend um einen jungen und gesunden Personenkreis handelt, der hinreichend motiviert sein müsste, sich selbst aktiv zu engagieren und Integration auch als eigene Anstrengung zu verstehen;
8. weshalb sie laut den Aussagen von Minister Lucha in der Landespressekonferenz vom 29. November 2016 an eine Nichtmitwirkung der Betroffenen nicht denke, weshalb auch keine Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen seien;
9. wie sie die strategischen Leitlinien des Deutschen Landkreistags zur Integration von Flüchtlingen in ländlichen Räumen bewerten und wie sie diese umsetzen wird.

30. 11. 2016

Keck, Haußmann, Dr. Rülke, Hoher,
Dr. Bullinger, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Das Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg wurde am 25. November 2015 vom Landtag von Baden-Württemberg beschlossen. Es sieht verschiedene Gremien vor. Insbesondere über den Landesbeirat für Integration wurde seit der Regierungsbildung für die 16. Wahlperiode des Landtags von Baden-Württemberg bisher nichts bekannt. Integration ist eine große Herausforderung für die Gesellschaft und verlangt von den hier angekommenen Menschen große Anstrengungen, wenn sie gelingen soll. Die Landesregierung hat hierzu einen Pakt für Integration angekündigt und den Beginn von Verhandlungen hierüber zum Gegenstand einer Landespressekonferenz am 29. November 2016 gemacht. Die dort erwähnten Case Manager sollen einen Hilfeplan für die Geflüchteten erstellen. Weitere Details konnten noch nicht genannt werden. Insbesondere ist es jedoch von Bedeutung, dass aus den gebotenen Gründen der Sparsamkeit keine Doppelstrukturen geschaffen werden. Nachdem eine wesentliche Aufgabe der Case Manager die Information und Heranführung zu 38 bestehenden Maßnahmen sei und keine eigenen neuen Programme aufgelegt werden sollen, ist eine weitere Abgrenzung zur bereits vorhandenen Beratungsstruktur der Sozialleistungsträger, der sonstigen Sozialberatung wie auch der Integrationsbeauftragten erforderlich.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 16. Januar 2017 Nr. 4-0141.5/16/1103 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. bis wann welche Personen für den Landesbeirat für Integration gem. § 9 Abs. 3 PartIntG BW berufen werden;

Zu 1.:

Das Gesetz zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in Baden-Württemberg, das als Artikel 1 das Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) enthält, ist am 5. Dezember 2015 in Kraft getreten. Gemäß § 9 Absatz 3 PartIntG BW wird die Berufung von Mitgliedern des Landesbeirats für Integration für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags durch den Minister für Integration vorgenommen. Nach der Regierungsneubildung und Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien (Bekanntmachung vom 26. Juli 2016) ist der Minister für Soziales und Integration zuständig. Die Zusammensetzung des Landesbeirats richtet sich nach den Vorgaben gemäß § 9 Absatz 2 PartIntG BW. Die Berufung der Mitglieder ist für das erste Quartal 2017 vorgesehen.

2. in welchen Gremien gem. § 7 PartIntG bereits bzw. in welchem Zeithorizont Menschen mit Migrationshintergrund besetzt wurden bzw. werden;

Zu 2.:

Statistische Erhebungen über einen eventuellen Migrationshintergrund bei den Gremienbesetzungen liegen nicht vor, da das Merkmal „Migrationshintergrund“ im Rahmen der Gremienbesetzung nicht förmlich erfasst wird.

3. in welchen Gemeinden und Landkreisen nach ihren Erkenntnissen bereits Integrationsausschüsse oder Integrationsräte mit welchen wesentlichen Ergebnissen eingerichtet wurden;

Zu 3.:

Eine Abfrage bei den Kommunalen Landesverbänden hat ergeben, dass dem Gemeindetag Baden-Württemberg sowie dem Städtetag Baden-Württemberg keine Erkenntnisse zur Einrichtung von Integrationsausschüssen und Integrationsräten gemäß § 11 PartIntG BW vorliegen. Der Landkreistag Baden-Württemberg hat eine Abfrage seiner Mitglieder initiiert, die noch nicht abgeschlossen werden konnte.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

4. wie sich die im Rahmen des Pakts für Integration geplanten Case Manager von den Integrationsbeauftragten abgrenzen werden mit der Angabe, ob für diese ebenfalls eine Verwaltungsvorschrift erlassen werden soll;

5. welches Anforderungsprofil der Case Manager sowie deren Finanzierungsaufteilung und Personalbemessung sie anstrebt;

Zu 4. und 5.:

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Integrationsfördermaßnahmen des Landes im Rahmen des Paktes für Integration mit den Kommunen befindet sich die Landesregierung zurzeit in Verhandlungen mit den Kommunalen Landesverbänden. Die Ausgestaltung möglicher Case Management Strukturen (ggf. Erlass einer Verwaltungsvorschrift, Personalbemessung, Anforderungsprofil und Finanzierungsaufteilung) ist unter anderem Gegenstand dieser Gespräche.

Grundsätzlich wird in der Sozialarbeit das sog. „Case Management“ als Methode verstanden, die darauf zielt, durch eine aufsuchende, niedrigschwellige und individuelle Betreuung und Beratung im Einzelfall passgenaue Hilfepläne zu erarbeiten sowie eine Weiterleitung an die Regeldienste zu organisieren. Im Gegensatz dazu sind kommunale Integrationsbeauftragte wesentlich mit der strukturellen Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit sowie dem Aufbau von Netzwerken befasst.

6. welches die im Rahmen der Landespressekonferenz von Minister Lucha am 29. November 2016 genannten 38 unterschiedlichen Maßnahmen zur Eingliederung Geflüchteter in den Arbeitsmarkt unter Angabe des jeweiligen Leistungsträgers sind, mit der Angabe, aus welchen Gründen sie davon ausgeht, dass die bereits vorhandenen Ansprechpartner und Leistungsträger nicht in der Lage sind, ausreichend hierüber zu informieren;

Zu 6.:

Insbesondere im Zuge der hohen Flüchtlingszugänge im Jahr 2015 haben Bund, Länder, Kommunen und Wirtschaftsverbände unterschiedliche Programme und Initiativen aufgelegt, um Flüchtlinge bei der Integration in Ausbildung und Arbeit zu unterstützen. Die Aussagen auf der Landespressekonferenz verdeutlichen beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Vielfalt der Maßnahmen im Bereich Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt. Deren Anzahl ist u. a. aufgrund des Ablaufs bestehender oder der Auflage neuer Maßnahmen Veränderungen unterworfen.

Ein Patentrezept für gelingende Arbeitsmarktintegration gibt es nicht. Vielmehr hängt dies von zahlreichen Faktoren ab, zum Beispiel von aufenthaltsrechtlichen Fragen, von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen sowie von Sprachkenntnissen. Diese Vielzahl an unterschiedlichen Fragestellungen und Herausforderungen sind sehr komplex und stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Von der Kompetenzfeststellung und Berufsanerkennung über den Spracherwerb und die Nachqualifizierung bis hin zur nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt bedarf es der Ausdauer und Beharrlichkeit. Es werden hierbei Haupt- und Ehrenamtliche benötigt, die einen Überblick über die unterschiedlichen Angebote haben und wissen, welche Maßnahme zum jeweils individuellen Fall passt. Deshalb unterstützt das Land Kommunen und Ehrenamtliche bei ihren Aufgaben, zum Beispiel durch die Förderung von Integrations- und Flüchtlingsbeauftragten sowie durch die Unterstützung von lokalen Bündnissen für Flüchtlingshilfe.

7. aus welchen Gründen sie ihr Konzept nach einem „Hilfeplan“ gestaltet, obwohl es sich überwiegend um einen jungen und gesunden Personenkreis handelt, der hinreichend motiviert sein müsste, sich selbst aktiv zu engagieren und Integration auch als eigene Anstrengung zu verstehen;

8. weshalb sie laut den Aussagen von Minister Lucha in der Landespressekonferenz vom 29. November 2016 an eine Nichtmitwirkung der Betroffenen nicht denke, weshalb auch keine Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen seien;

Zu 7. und 8.:

Die genaue Ausgestaltung der Integrationsfördermaßnahmen im Rahmen des Paktes für Integration mit den Kommunen ist Gegenstand derzeit laufender Gespräche und Verhandlungen. Einigkeit zwischen Landesregierung und Kommunalen Landesverbänden besteht bei der Absicht, einen potenzial- und ressourcenorientierten Ansatz bei der Integrationsarbeit vor Ort zu verfolgen. Ziel eines solchen Ansatzes ist – in Anlehnung an § 18 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes – die Stärkung der Selbstständigkeit und -verantwortlichkeit der Betroffenen und damit u. a. das Zurechtfinden in bestehenden Strukturen und Angeboten. Eben diese bereits bestehenden Strukturen und Regeldienste verfügen größtenteils über Sanktionierungsmöglichkeiten, wohingegen die Erstellung eines individuellen Hilfeplans als eine Form der sozialen Beratung und Hilfestellung gedacht ist, die auf freiwilliger Basis erfolgt und den Integrationswillen der Betroffenen voraussetzt. So kann z. B. im jeweiligen Einzelfall entschieden werden, ob personalisierte Integrationspläne mit Zielvereinbarungen für die Förderung von Integrationsprozessen geeignet sind.

9. wie sie die strategischen Leitlinien des Deutschen Landkreistags zur Integration von Flüchtlingen in ländlichen Räumen bewerten und wie sie diese umsetzen wird.

Zu 9.:

Die Landesregierung begrüßt das Engagement und die Initiative des Deutschen Landkreistages. Die strategischen Leitlinien beinhalten wertvolle Beiträge und Impulse zu zentralen Herausforderungen und Bedarfen bei der Integration von Geflüchteten in ländlichen Räumen. Wie auch Positionen anderer Interessensakteure finden sie in unterschiedlicher Art und Weise Eingang in die thematische Auseinandersetzung der Landesregierung.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration